

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

20. Dezember 2017

Nr. 58 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|--------|
| 232/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2018 | 2 - 6 |
| 233/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Borchon-Etteln;
Berichtigung der Bekanntmachung vom 13.12.2017 | 7 |
| 234/2017 | Öffentliche Bekanntmachung über die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Paderborn | 8 - 12 |

232/2017

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 20.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.199.640 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.247.640 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.199.640 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.237.980 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

20. Dezember 2017

Nr. 58 / S. 3

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 8.000 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Verbandsumlage

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2018 müsste eine Umlage von 268.050,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Einwohner		Umlage pro Einwohner		Umlage
Büren	21.772	x	2,088040 EUR	=	45.461,00 EUR
Delbrück	31.964	x	2,088040 EUR	=	66.742,00 EUR
Geseke	21.070	x	2,088040 EUR	=	43.995,00 EUR
Hövelhof	16.080	x	2,088040 EUR	=	33.577,00 EUR
Salzkotten	25.186	x	2,088040 EUR	=	52.588,00 EUR
Bad Wünnenberg	12.302	x	2,088040 EUR	=	25.687,00 EUR
Summe	128.374	x	2,088040 EUR	=	268.050,00 EUR

Zwecks Abbaus des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2018 über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und aus der allgemeinen Rücklage von insgesamt 48.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Die Rücklagenentnahme darf nicht höher ausfallen, um nicht Gefahr zu laufen, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2016 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2016 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

20. Dezember 2017

Nr. 58 / S. 4

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs, der für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile an Rücklagenentnahmen	
	in %	in EUR
Büren	21,88%	10.502,00 EUR
Delbrück	30,21%	14.501,00 EUR
Geseke	3,98%	1.910,00 EUR
Hövelhof	6,32%	3.034,00 EUR
Salzkotten	25,11%	12.053,00 EUR
Bad Wünnenberg	12,50%	6.000,00 EUR
Summe Anteile	100,00%	48.000,00 EUR

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltsjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2018 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile am Versorgungs- lastenausgleich		
		in %	in EUR
Büren	+	1,62%	3.565,00 EUR
Delbrück	+	2,38%	5.235,00 EUR
Geseke	-	3,95%	-8.692,00 EUR
Hövelhof	-	2,84%	-6.248,00 EUR
Salzkotten	+	1,87%	4.125,00 EUR
Bad Wünnenberg	+	0,92%	2.015,00 EUR
Summe		0,00%	0,00 EUR

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 220.050,00 EUR.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

20. Dezember 2017

Nr. 58 / S. 5

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 254.950,00 EUR auf 220.050,00 EUR im Haushaltsjahr 2018. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Umlage nach Einwohner	Anteile an Rücklagenentn.	Zwischen- summe	Ausgleich Ver- sorgungslasten	Zahlbetrag Umlage 2018
Büren	45.461,00 EUR	-10.502,00 EUR	34.959,00 EUR	3.565,00 EUR	38.524,00 EUR
Delbrück	66.742,00 EUR	-14.501,00 EUR	52.241,00 EUR	5.235,00 EUR	57.476,00 EUR
Geseke	43.995,00 EUR	-1.910,00 EUR	42.085,00 EUR	-8.692,00 EUR	33.393,00 EUR
Hövelhof	33.577,00 EUR	-3.034,00 EUR	30.543,00 EUR	-6.248,00 EUR	24.295,00 EUR
Salzkotten	52.588,00 EUR	-12.053,00 EUR	40.535,00 EUR	4.125,00 EUR	44.660,00 EUR
Bad Wünnenberg	25.687,00 EUR	-6.000,00 EUR	19.687,00 EUR	2.015,00 EUR	21.702,00 EUR
Summe	268.050,00 EUR	-48.000,00 EUR	220.050,00 EUR	0,00 EUR	220.050,00 EUR

Salzkotten, den 20.11.2017

gez. Jutta Schmidt
Stellv. Verbandsvorsitzende

gez. Kornelia Urner
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 11.12.2017 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 14.12.2017

Der Verbandsvorsteher

gez.

Ulrich Berger

233/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42567-17-600

Immissionsschutz, Berichtigung der Bekanntmachung vom 13.12.2017

In der vorgenannten Bekanntmachung bzgl. der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 11, Flurstücke 19 und 20 (Antragstellerin RS Windkraft Lerchenfeld 1 GmbH & Co. KG, Kreuzstr. 3, 59609 Anröchte), ist ein Fehler hinsichtlich der Angabe der Gesamthöhe der Anlage unterlaufen. Die richtige Angabe muss lauten: Gesamthöhe 229,45 m.

Im Auftrag
gez.
(Kasermann)

234/2017

**Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
des Kreises Paderborn vom 18. April 2005 zuletzt geändert am 20.12.2017**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NRW. 74), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 2
Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; dies sind
 - a) die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Städte und Gemeinden
 - b) die Abfallerzeuger, die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührengläubiger ist der Kreis Paderborn. Solange Dritte (Gemeinden oder andere) im Auftrag des Kreises Paderborn die Beseitigung von Boden und Bauschutt auf eigenen genehmigten Deponien durchführen, sind sie berechtigt, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

**§ 3
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen werden von den Benutzern die nachstehenden Gebühren erhoben:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

20. Dezember 2017

Nr. 58 / S. 9

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	139,00 €/t	30,00 €/m ³	27,80 €
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	115,00 €/t	25,00 €/m ³	23,00 €
Bioabfälle	3	92,00 €/t	20,00 €/m ³	18,40 €
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	30,00 €/t	4,00 €/m ³	7,00 €
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	133,00 €/t	30,00 €/m ³	14,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m ³ je Anlieferung	6			8,00 €
Grünabfälle bis 0,5 m ³ je Anlieferung	7			frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8			7,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Monoabfälle zur thermischen Behandlung	9	115,00 €/t	115,00 €/m ³	23,00 €
Verunreinigte, organische Abfälle zur Kompostierung oder Vergärung	10	80,00 €/t	20,00 €/m ³	16,00 €
Abfälle zur direkten Ablagerung auf der Deponie der Klasse DK II, soweit die Grenzwerte eingehalten werden	11	55,00 €/t	72,00 €/m ³	11,00 €
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen auf der DK II Deponie,	12	35,00 €/t	46,00 €/m ³	7,00 €
Bodenaushub und Bauschutt	13	15,00 €/t	20,00 €/m ³	10,00 €
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	70,00 €/t	35,00 €/m ³	6,00 €
Altholz von gewerblichen Anlieferern	16	70,00 €/t	35,00 €/m ³	6,00 €
Altholz im PKW bis 1 m ³ je Anlieferung	17			6,00 €
Dämmstoffen auf Basis künstlicher Mineralfaser zur direkten Ablagerung auf der DK II Deponie	18	100,00 €/t	10,00 €/m ³	20,00 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

20. Dezember 2017

Nr. 58 / S. 10

- (2) Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen mit Pkw (als normale Limousine oder deren Kombiversion) bis zu einem Nutzvolumen von 1 m³ (Gruppe 6 und 17) sowie Anlieferungen nach den Preisgruppen 7 und 8.
- (3) Bei Verwiegungen mit einem Nettogewicht von weniger als 200 kg wird die pauschale Gebühr entsprechend der Mindestgebühr der jeweiligen Preisgruppe berechnet.
- (4) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, wird die in Abs. 1 nach m³ angegebene Gebühr berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist dann das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeugs; eventuelle Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festen bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.

Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlich geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m³ aufgerundet.

Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich bei der Anlieferung durch Spezialfahrzeuge mit Presseinrichtung sowie Container mit gepresster Ladung um 200 %.

- (5) Angelieferter Boden und Bauschutt ist gebührenfrei, soweit dieser zum Abdecken auf den Deponieflächen geeignet ist und benötigt wird. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips kann für die Anlieferung von Bodenaushub auf den dafür zur Verfügung stehenden dezentralen Ablagerungsstellen eine ermäßigte Gebühr erhoben werden. Auf die Gebührenermäßigung oder -befreiung besteht nur dann ein Anspruch, wenn sie vor der Anlieferung schriftlich zugesichert worden ist.
- (6) Bei Fahrzeugen mit offenen Ladeflächen, die flugfähige Abfälle anliefern, erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um 100 %, sofern Abdeckungen mit Netzen oder ähnlichen Vorrichtungen fehlen.
- (7) Für die Zwischenlagerung/Sicherstellung von Abfällen auf dem Gelände des Entsorgungszentrums „Alte Schanze“ (z.B. nach Unfällen) beträgt die Gebühr 1,00 Euro je t oder m³ / Tag. Sofern der Abfall nach Klärung des Entsorgungsweges in der Beseitigungspflicht des Kreises Paderborn verbleibt, ist die Zwischenlagerung/Sicherstellung für 20 Werktage kostenfrei.
- (8) Für die Ausstellung und Aushändigung einer fahrzeugbezogenen Identkarte für die automatische Verwiegung einer Abfallart wird eine Gebühr von 20,00 € fällig. Die Gebühr ist bei Aushändigung zu zahlen.
- (9) Sofern für die Ablagerung von Abfällen eine kostenpflichtige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich wird, hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer diese Kosten selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme erfolgt mit schriftlicher Antragsstellung zur Ablagerung auf der Deponie.

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben.

- (2) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden diesen 14-tägig in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 2 kann auch anderen Anlieferern gestattet werden. Sie wird bei Zahlungsverzug widerrufen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 18.12.2017 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 20.12.2017

gez.

Manfred Müller
Landrat